ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. April 1985

betreffend das von Dänemark gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 vorgelegte Mehrjahresprogramm über die Ausrichtung der Fischereiflotte

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(85/279/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 des Rates vom 4. Oktober 1983 über eine gemeinsame Maßnahme zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung der Fischwirtschaft und zur Entwicklung der Aquakultur(1), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 30. November 1984 hat die dänische Regierung ein Mehrjahresprogramm über die Ausrichtung der Fischwirtschaft übermittelt, im folgenden „das Programm" genannt. Am 20. Februar 1985 übermittelte sie die letzten ergänzenden Auskünfte zu diesem Programm.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 entspricht die Durchführungsdauer des Programms mindestens der für die gemeinsame Maßnahme vorgesehenen Dauer.

Das Programm enthält die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 genannten Angaben.

Kennzeichnend für die dänische Fischereiflotte ist, daß die Fahrzeuge, insbesondere was das Baujahr des Schiffsrumpfes anbelangt, weitgehend veraltet sind. Um eine rationelle Umstrukturierung der Flotte zu gewährleisten, sieht das Programm eine Erneuerung ohne Ausweitung der Flottengesamttonnage vor, die mit den mittelfristig zu erwartenden Möglichkeiten für die Nutzung der Meeresschätze vereinbar ist. Diese Erneuerung betrifft namentlich die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der Bedingungen für die Behandlung und Haltbarmachung der Fänge sowie polyvalente Fangmethoden.

Besonderes Augenmerk muß der Fischerei für den Nahrungsverbrauch gelten; gleichzeitig mit der Erneuerung veralteter Fahrzeuge müssen Schiffe stillgelegt werden, deren Bruttotonnengehalt insgesamt dem der neugebauten Schiffe entspricht.

Es ist vorgesehen, im Rahmen dieser Umstrukturierung ein ständiges System zur Kontrolle der Indienststellung von Fahrzeugen einzurichten sowie ein allgemeines System, das eine bessere Nutzung der verfügbaren Ressourcen im Hinblick auf eine bestmögliche Verteilung des Fischereiaufwands gewährleistet.

Unter Berücksichtigung der Produktionsmöglichkeiten, der Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände, des Bedarfs an den betreffenden Erzeugnissen sowie der Leitlinien der gemeinsamen Fischereipolitik kann das Programm den Rahmen für die Einreichung von Vorhaben abgeben, die für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Betracht kommen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Mehrjahresprogramm für die Ausrichtung der Fischereiflotte, das von der dänischen Regierung am 30. November 1984 übermittelt und letztmalig am 20. Februar 1985 ergänzt wurde und dessen wesentliche Daten in Anhang I aufgeführt sind, wird vorbehaltlich der Bestimmungen des Anhangs II genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 24. April 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1983, S. 1.

ANHANG I

WESENTLICHE DATEN DES VON DER DÄNISCHEN REGIERUNG AUFGESTELLTEN AUSRICHTUNGSPROGRAMMS FÜR DIE FISCHEREIFLOTTE IM RAHMEN DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2908/83

1. **Gegenstand des Programms**

Umstrukturierung der Fischereiflotte durch Ersetzung veralteter Fahrzeuge und Modernisierung im Einsatz befindlicher Schiffe.

2. **Abgrenzung der von dem Programm betroffenen Zone**

Das Staatsgebiet Dänemarks mit Ausnahme Grönlands und der Färöer.

3. **Programmdauer**

Das Programm gilt bis zum 31. Dezember 1987.

4. **Ziel des Programms**

— Mittelfristige Stabilisierung der Flottenkapazität unter Berücksichtigung einer geringfügigen Zunahme der für den Nahrungsverbrauch zur Verfügung stehenden Ressourcen und der Stabilität der für die industrielle Verarbeitung verfügbaren Bestände;

— Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen an Bord;

— Verbesserung der Haltbarmachung und Behandlung der Fänge an Bord im Hinblick auf eine qualitative Verbesserung der Fänge und damit einen besseren wirtschaftlichen Erlös;

— Verbesserung des Energieaufwands der Schiffe.

5. **Zur Erreichung dieser Ziele werden folgende Mittel vorgeschlagen:**

5.1. *Schiffbau*

— Stabilisierung der Gesamtkapazität der Flotte auf 120000 BRT am 31. Dezember 1987, d. h. auf dem 31. Dezember 1984 bestehenden Niveau;

— Kontrolle der Indienststellung von Fahrzeugen, die durch Außerdienststellung von Fahrzeugen einer insgesamt entsprechenden Kapazität ausgeglichen werden muß;

— Förderung der endgültigen und ersatzlosen Stillegung von Fangschiffen durch Anwendung eines Systems von Stillegungsprämien gemäß der Richtlinie 83/515/EWG(1).

5.2. *Modernisierung*

Die Modernisierungsbeihilfe wird auf Fahrzeuge beschränkt, die am 31. Dezember 1985 jünger als 30 Jahre sind; diese Grenze wird ab 1. Januar 1986 auf 25 Jahre reduziert. Für Industriefangschiffe beschränkt sie sich auf Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Fänge, des Energieverbrauchs sowie zur Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen.

6. **Investitionsbedarf zur Erreichung des Ziels gemäß Punkt 4**

6.1. *Für den Bau von Schiffen (in BRT):*

	1985	1986	1987
Indienststellung	6 500	5 500	6 000
Außerdienststellung	6 500	5 500	6 000
davon: ohne öffentliche Beihilfen	4 500	5 500	6 000
mit öffentlichen Beihilfen	2 000	—	—

6.2. *Für die Modernisierung der Schiffe*

Im Laufe des Zeitraums 1985 bis 1987 wird die Zahl der erforderlichen Modernisierungen voraussichtlich in etwa der Zahl der in den drei voraufgehenden Jahren durchgeführten Modernisierungen entsprechen.

(1) Nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 können Vorhaben betreffend den Bau von Fischereifahrzeugen, die zum Ersatz von Einheiten bestimmt sind, für welche im Rahmen der Richtlinie 83/515/EWG Beihilfen für eine endgültige Verringerung der Kapazitäten gewährt worden sind, nicht berücksichtigt werden.

7. **Investitionsansätze** (in Millionen ECU)

Vorgesehene Gesamtinvestitionen:
für Schiffsneubau 1985 bis 1987: ±200 Millionen ECU,
für Modernisierung: ± 20 Millionen ECU.

Jährlich vorgesehene nationale Beihilfen für Bau und Modernisierung:

1985: 3,9 Millionen ECU
1986: 4,4 Millionen ECU } davon 0,7 Millionen ECU für die Aquakultur.
1987: 4,4 Millionen ECU

Diese Finanzmittel sowie ihre Aufteilung auf die verschiedenen Maßnahmen haben hinweisenden Charakter.

ANHANG II

SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Die Kommission stellt fest, daß das von der dänischen Regierung unterbreitete Programm, das den künftigen Rahmen für die gemeinschaftlichen und nationalen finanziellen Interventionen abgibt, eine erste Maßnahme nach der Verabschiedung der gemeinsamen Fischereipolitik den ersten Versuch einer mittelfristigen Umstrukturierung im Rahmen von Investitionen darstellt, welche zufriedenstellende wirtschaftliche Bedingungen für die Fischwirtschaft und eine Einkommensverbesserung für die Beteiligten gewährleisten sollen.

Das Ziel der Beibehaltung der Fangkapazität muß gepaart gehen mit einem permanenten System der Verwaltung der Fangkapazität in Verbindung mit der Verwaltung der Fischbestände. Dieses baldmöglichst einzuführende System muß eine Überwachung der Initiativen sowohl im Bereich des Baus neuer Schiffe als auch zur Modernisierung der bestehenden Flotte umfassen, um ein Gleichgewicht zwischen Indienststellungen und Außerdienststellungen zu gewährleisten.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem System sind der Kommission im Rahmen der jährlichen Überprüfung des Programms zu übermitteln. Die Kommission ist der Auffassung, daß im Rahmen dieses Systems die Auswirkung der Schiffsmodernisierung auf die Kapazität regelmäßig kontrolliert werden müßte.

Außerdem muß die Entwicklung der Maschinenleistung der Flotte überwacht werden, um gegebenenfalls die Gefahr einer unkontrollierten Steigerung des Fischereiaufwands zu verhindern.

Die Kommission ist mit den dänischen Behörden einverstanden, den Schiffsneubau für Industriefischerei und die Modernisierung von Schiffen, die am 31. Dezember 1985 älter als 30 Jahre sind, nicht mehr mit öffentlichen Beihilfen zu finanzieren; am 1. Januar 1986 wird diese Grenze auf 25 Jahre reduziert.

2. Die Kommission weist darauf hin, daß die im vorgehenden Programm enthaltenen Investitionsansätze keine Vorentscheidung über eine etwaige finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beinhalten.

3. Die Kommission ist der Auffassung, daß die Vorausschätzungen des Programms und ihre konkrete Verwirklichung im Rahmen der jährlichen Überprüfung nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 unter Berücksichtigung der Entwicklung der strukturellen und wirtschaftlichen Lage der Fischereiunternehmen in Dänemark eingehender untersucht werden müssen.
